



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**landtfrid || durch Kayser Car||ol den funfften:|| vff dem  
Reichs=||tag zu Worms**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Meintz, 1521**

Handthabung des Frids Rechtens vnnd dieser ordenung.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14316**

## Dieser Landtfrieden: sol den an- dern Rechten nit abtrag thun.

¶ Vnd sollen diese geborden Landtfrieden vnd desselben vnter betref-  
fend gemeinen vnsern vndes Reichs Rechten vnd andern ordnungen  
vnd geboten derhalb vormals aufgangen/so vil/das durch die voris  
ge artickel nit auffgehoben/nit abbrechen/sonder das meren/vnd auff  
stund jderman nach dieser verkündung den zu halten schuldig sein.

## Handthabung des Frids Rechtens vnd dieser ordnung.

¶ Wann aber alle ordnung gebot vnd rechtuertigung vnuerfeng-  
lich wo die mit statthafftiger handthabung nit becrefftiget vnd voln-  
für werden/darumb vnd damit das heilig Reich vnd sein stende vnd  
vnderthan sich solchs friedens/rechtens vnd handthabung bester frö-  
licher versehen vnd frewen mögen/haben wir vns mit Churfürsten  
Fürsten/vnd Stende des Reichs/so jzo alle versamlet sein als Röm.  
Keyser vnd des Reichs/vnd auch sonderlich vnser erblanden wegen  
vnd sicher widerumb mit vns verwilligt/vereynigt/vnd verpflichte  
den gemelten friede vnd rechte/mit ernst zu forderst/zü handhaben/zü  
uerhelffen/vnd züuerschaffen/auch sonderlich in vnsern landen vnd  
gebieten allen vnsern Amptleuten vnd vnderthan auff ire eyde zü be-  
uelhen/vnd in vnsern offen brieffen zü gebieten solche handthabung  
zühin/so oft der not wirdet. Vnd ob sich begebe/das die verachter  
vnd vberfarer vnserer außgeschriebē frieden oder auch die sich der erlan-  
te vnter vnter vnd geboten vnserer Chammergerichtes der gewilthürter  
außrege freuenlich vnd vngheorsamlich widersetzen Schloß/banestü-  
gung/fürschub oder hilff/zü irer freuenlichen hendeln herten oder ge-  
brauchen. Auch ob imants in diesem friede begriffen von was stande  
oder wesens der were/geystlich oder weltlich vo jemants den dieser friede  
nit begreiffet/beueht/oder beschedigt/die vnd beschediger genzlich hau-  
se/enthalte hilff oder fürschubethin wurde/der od anderer des Reichs

noturfftehalb / so zu handhabung fridens rechts vnd gemeinen nutz dienen mügen zu ratshlagen vnd vrschung züthun. So orden / setzen vnd wöllen wir / das vnser vnd des Reichs Statthalter vnd Regiment vnd Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen / Fryherren / vnd des Reichs Stende / so alsdan auff derselbē erfordern in eygner person / oder auß ehaften vrsachen durch jr volmechtige Anweldt erscheinen sollen / ratshlagen / handeln / vnd endlich beschliessen solle auff wege vñ weyse dadurch die friedtbrecher zu straff vnd kerung der scheden bracht werden / auch erkanten vrtheylen / ob jemandt dem folge züthun sich freuenlich widersetze het / genüge beschehe. Vnd was die Chriestenthait. das heilig Reich / gemeynen nutz / vnd anders / das anbracht wurde betreffen / zum besten fürnemen.

¶ Wir Sollen vnd wöllen auch solichs vnsern / vnd des heiligen Römischen Reichs gesatzten vnd verthunden landtfriden / auch derselbigē ordnung vnd satzung des rechtens vnd volnziehung vnd execution derselbigen gegen vnd miteinander getrewlich halten vnd handhabē. Vnd ob ymant were / der / oder die weren / nyemants vñ genommen / der da widder zühandeln / oder züthun fürneme in einichē wege widder den oder dieselben / wöllen wir einander getrewlich hilff / rathe / vnd bey standt thun / vnd einander nit verlassen.

¶ Darauff beuelhen wir allen vñ jedē ob geschriben / eüch auch hie mit auß Römischer Keyserlicher macht / bey Eyden vnd pflichtē die jr vns von des Reichs wegen in sonderheit gethan / vnd bey der gehorsam jr vns als Römischen Keyser schuldig seyt / auch bey verlust aller gnaden / priuilegien / vñ rechtē / so jr von vns vnd dem heiligen Reich oder andern hapt / ernstlich vnd vestiglich gebierend / das jr diesen obgeschribē friede vñ vnser gebot mit allen punctē / artikeln vñ inhalt / stede vnd vest hallet. Auch durch ewer Fürstenthub / Graffschafft / herschafft / gebiete / vñ was iglicher in regierung vnd beuelch hat / mit Eweren Statthalter / Vitzhuber / Amptleuten / Pflegern / wie die namē haben / auch ewer vnderthanē zühalte / vnd züvolnziehē / ernstlichen schaffet vñ bestellet / daran nicht saumet / noch dawider trachtet oder thut / heymlich oder offentlich in kein weys alle vorgemelt. Sapt andern penen der gemeynen Keychs rechte vñ vnser schweren vñ gnade züuermeyden. Vnd soll dieser Friede vñ gebot dem gemeynen vnsern vñ

des Reichs recht vnd andern ordnungē vnd gebot vormalß außgans  
gen nit abbrechen/sonder des mehrē/Vnd außstunde nach dieser ver  
kündigung jederman den zūhalten schuldig sein. Diebey seind gewesen  
vnsere liebe andechtigē freunde/Neuen vñ Dheymē/ Churfürstē/ Für  
sten vnd Fürsten botschafft/Prelaten/ Grauen/ Herren/ vñ de Stett  
sendeboreē in trefflicher anzale/ Wir verkünde dieß briefs belegele mit  
vnsere Keyserlichen anhengendē insiegel. Geben in vnsere vñ des heil  
lig Reichs Stat Wormbs am sechs vnd zwainzigstē tag des monats  
May/nach Christi geburt 1500. vnd im 1501. Vnsere Reiche des Römi  
schen im andern vnd der andern aller im sechsten jarē.

Carolus.

Ad Mandatum domini Imperatoris propriū  
Albertus Card. Mog. in. Archicancellarius sst.

gedruckt zu Meintz  
durch Johā Schöffler.  
Anno d. M v<sup>c</sup> xxi.